



Amt für Raumentwicklung
Uffizi per il svilup dal territori
Ufficio per lo sviluppo del territorio

Grabenstrasse 1
CH-7001 Chur
Telefon +41 (0)81 257 23 23
Fax +41 (0)81 257 21 42
www.are.gr.ch
E-Mail: info@are.gr.ch

Richtplanung Graubünden/ Kreis Oberengadin

Richtplananpassung

- **Materialabbau und Materialverwertung**
- **Abfallbewirtschaftung:
Inertstoffdeponie und Materialablagerung
(unverwertbares Aushubmaterial)**

Erläuternder Bericht

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	1
2	Ausgangslage und Problemstellung	1
3	Materialabbau und -verwertung	2
3.1	Bedarf	2
3.2	Standortevaluation	2
3.3	Die Standorte im Einzelnen	2
3.3.1	Montebello, Gemeinde Pontresina (11.VB.01.2)	2
3.3.2	Bos-chetta Plauna – Plaun da Senchs, Gemeinde S-chanf (11.VB.03.1 / 2)	3
3.3.3	Polaschin, Gemeinde Silvaplana (11.VB.05.1 / 2)	3
3.3.4	Sass Grand, Bever (11.VB.06)	4
4	Abfallbewirtschaftung: Deponiemöglichkeiten für Inertstoffe und unverwertbares Aushubmaterial (Materialablagerung)	4
4.1	Bedarf	4
4.2	Standortevaluation	4
4.3	Die Standorte im Einzelnen	5
4.3.1	Bos-chetta Plauna – Plaun da Senchs, Gemeinde S-chanf (11.VD.01.1/2)	5
4.3.2	Polaschin, Gemeinde Silvaplana (11.VD.02)	5
4.3.3	Montebello, Gemeinde Pontresina (11.VD.03)	5
5	Verfahrenskoordination	6
6	Auswertung der durchgeführten Verfahrensschritte	6
6.1	Formelles	6
6.2	Materielles - Zusammenfassung	6
	Anhang: Planausschnitte der Synthesekarte Massstab 1:25'000	7
	Anhang: Tabellarische Auswertung der öffentlichen Auflage/ Vernehmlassung	

1 Das Wichtigste in Kürze

Die kantonale Richtplanung strebt bei der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen aus volkswirtschaftlichen Überlegungen und aus Gründen des Umweltschutzes eine regionale Autarkie an (RIP2000, S.159/160). Dasselbe gilt für Deponiestandorte für Inertstoffe (RIP2000, S.164): Für die Entsorgung von Inertstoffen und nicht verwertbarem Aushubmaterial werden regionale Inertstoffdeponien bezeichnet.

Zur **Versorgung mit mineralischen Stoffen** (Kies, Sand und Steine) sind im Kreis Oberengadin¹, gestützt auf den regionalen Richtplan 1996, bisher folgende Standorte im kantonalen Richtplan RIP2000 enthalten:

- 11.VB.01.1, Kieswerk Montebello, Gemeinde Pontresina, Ausgangslage
- 11.VB.01.2, Kies/Sand, Montebello, Gemeinde Pontresina, Ausgangslage
- 11.VB.02, Kies/Sand, Cambrena-Delta, Gemeinde Pontresina, Ausgangslage
- 11.VB.03, Kies/Sand, Bos-chetta Plauna – Plaun da Senchs, Gemeinde S-chanf, Festsetzung
- 11.VB.05, Kies/Sand, Polaschin, Gemeinde Silvaplana, Festsetzung

Der Antrag, am Standort Polaschin nebst der Materialablagerung künftig auch einen weitergehenden Materialabbau und zusätzliche Aktivitäten zu betreiben führte dazu, die Standorte für den Materialabbau im Oberengadin gesamthaft zu überprüfen und zu aktualisieren. Dabei wird auch ein künftiger Abbau von Steinen im Oberengadin mit einbezogen.

Als **Inertstoffdeponie** ist im kantonalen Richtplan RIP2000 bisher, ebenfalls gestützt auf den regionalen Richtplan, im Oberengadin der Standort Bos-chetta Plauna – Plaun da Senchs, Gemeinde S-chanf (Objekt Nr. 11.VD.01, Ausgangslage) enthalten. Das Deponievolumen ist inzwischen erschöpft und erfordert eine Erweiterung, um den zukünftigen Deponiebedarf für Inertstoffe und Aushubmaterial abdecken zu können. Im Zusammenhang mit dieser geplanten Erweiterung erfolgt eine gesamthafte Überprüfung/ Aktualisierung der Standorte für Deponien von Inertstoffen und Aushubmaterial (Materialablagerung²) im Oberengadin.

2 Ausgangslage und Problemstellung

Die im Richtplan festgelegten Standorte sind alle in Betrieb, in Polaschin allerdings nicht in dem im Richtplan ursprünglich geplanten Umfang: die Standortgemeinde Silvaplana bewilligt bis zur Eröffnung der Umfahrung der Julierstrasse lediglich die lokale Ablagerung von Material aus Silvaplana, so dass die als Festsetzung vorgesehene Anlage von regionaler Bedeutung nicht realisiert werden konnte bzw. erst längerfristig in Frage kommen kann. Der Richtplan wird in diesem Punkt aktualisiert und angepasst.

Für die Anlage Montebello wurde 2003 ein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen. Im Rahmen eines Projekts zur Abschlussgestaltung der Materialablagerung wurde im BAB-Verfahren der Erteilung einer Ausnahmebewilligung zugestimmt.

¹ Der Kreis Oberengadin entspricht der Raumplanungsregion.

² Bei den sog. „Materialablagerungen“ handelt es sich um eine spezielle Differenzierung in Graubünden, die in RIP2000 S. 166 erläutert ist: Die Gesetzgebung über den Abfall sieht keinen speziellen Deponietyp für Aushubmaterial vor, sondern nur Inertstoffdeponien. Im Kanton Graubünden werden Inertstoffdeponien, in denen nur unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden darf, als Materialablagerungen bezeichnet. Materialablagerungen erfüllen die Anforderungen von Inertstoffdeponien. Diese speziellen Inertstoffdeponien sind nicht für allgemeine inerte Stoffe vorgesehen, sondern nur für sauberes Aushubmaterial, das nicht verwertet werden kann. Die entsprechenden Betriebsbewilligungen (Art. 25 TVA) enthalten entsprechende Einschränkungen in Bezug auf die zulässigen Abfallarten.

In Bos-chetta Plauna – Plaun da Senchs, Gemeinde S-chanf, muss die bestehende Deponie erweitert werden, wodurch auch zusätzliches Abbauvolumen gewonnen werden kann. Die Gemeinde S-chanf hat die erforderlichen Planungsarbeiten an die Hand genommen, welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung einschliessen.

Der Abbau von Steinen war bisher im Oberengadin nicht im Richtplan enthalten. Im Rahmen der Richtplananpassung wird der Bedarf konkretisiert und es werden mögliche Standorte evaluiert.

3 Materialabbau und -verwertung

3.1 Bedarf

Der Kreis Oberengadin rechnet mit dem folgenden Bedarf:

- Kies und Sand: 100'000 – 120'000 m³ pro Jahr
- Steine: 5'000 – 10'000 m³ pro Jahr
- Material für den Bau von Naturstrassen, Deckschichten: 1'000 – 1'500 m³ pro Jahr, vor allem für Land- und Forstwirtschaftswege.

Der Bedarf zur innerregionalen Versorgung an **Kies/Sand** kann durch die mit der Richtplananpassung vorgesehenen Anlagen gedeckt werden.

Für den regionalen Bedarf an **Steinen** würde einer der beiden näher geprüften Standorte (Ziffer 3.3.3 und 3.3.4) genügen, der Standortentscheid ist noch offen.

Für Material für Deckschichten von Naturstrassen konnte bisher kein Standort gefunden werden. Teilweise wird der Bedarf durch aufbereitetes Material gedeckt, teilweise muss Material aus anderen Regionen beschafft werden.

3.2 Standortevaluation

Die bestehenden Anlagen können mittels Erweiterung den künftigen Bedarf an **Kies und Sand** auch längerfristig abdecken. Deshalb kann auf die Evaluation von zusätzlichen Standorten verzichtet werden.

Für den Abbau von **Steinen** stehen zwei Standorte in Diskussion. Der Standortentscheid kann erst in einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

3.3 Die Standorte im Einzelnen

3.3.1 Montebello, Gemeinde Pontresina (11.VB.01.2)

Das Kieswerk Montebello und der Abbau von Kies und Sand sind bereits im kantonalen Richtplan als Ausgangslage enthalten (11.VB.01.1/2). Gemäss Bericht zum regionalen Richtplan 1996 wurde von einem abbaubaren Volumen von 900'000 m³ ausgegangen.

Als Fortsetzung des am 31. Dezember 2005 auslaufenden Konzessionsverhältnisses genehmigte die Gemeindeversammlung Pontresina mit Beschluss vom 4. September 2003 einen neuen Konzessionsvertrag, der bis zum 31. Dezember 2025 befristet ist. Grundlage für die Ausarbeitung des Vertrags war der Bericht „Landschaftspflege- und Entwicklungsplan zur Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau MRS im Flussraum der Schotterflur Ova da Bernina; Kieswerk Montebello AG, Gemeinde Pontresina; Mai 2003“.

Im regionalen Richtplan rechnet der Kreis Oberengadin für den Standort Montebello aktuell mit Entnahmen aus erneuerbaren Ressourcen von jährlich 10'000 m³ sowie mit einem Abbau von vorläufig

600'000 m³. Nebst dem Abbau wird im Rahmen einer Abschlussgestaltung auch Aushubmaterial verwertet (befristete Materialablagerung, vgl. Ziffer 4.3.3).

Der bisher geltende Koordinationsstand Ausgangslage wird folglich beibehalten; in der Ausgangslage wird die laufende Materialverwertung übernommen (11.VB.01.2). Keine Anpassung der kartographischen Darstellung nötig.

3.3.2 Bos-chetta Plauna – Plaun da Senchs, Gemeinde S-chanf (11.VB.03.1 / 2)

Die bestehende Inertstoffdeponie (für Inertstoffe und Aushubmaterial), welche für das Oberengadin eine zentrale Bedeutung hat, wird erweitert (siehe Ziffer 4.3.1). Im Zusammenhang mit dieser Erweiterung soll vorgängig Material im Umfang von ca. 250'000 m³ abgebaut werden. Weitere Angaben siehe Ziffer 4.3.1.

Der Koordinationsstand wird wie folgt festgelegt:

- Bestehender Abbau mit Materialverwertung: Ausgangslage (11.VB.03.1)
- Erweiterung Abbau mit Materialverwertung: Festsetzung (11.VB.03.2)

3.3.3 Polaschin, Gemeinde Silvaplana (11.VB.05.1 / 2)

Da der Gemeindevorstand Silvaplana vor Inbetriebnahme der Umfahrung eine Nutzung der Materialablagerung für andere Gemeinden ablehnt, kann am Standort Polaschin vorderhand keine Anlage von regionaler Bedeutung errichtet und in Betrieb genommen werden. Der Standort Polaschin ist vorderhand auf den bereits bestehenden Betrieb für den lokalen Bedarf beschränkt (Ausgangslage, Objekt Nr. 11.VB.05.1). Das Vorgehen für die Übergangszeit des bestehenden, kommunalen Betriebs wurde in Absprache unter den beteiligten Stellen wie folgt festgelegt:

- Sofortmassnahmen: Regelung im Rahmen des BAB-Verfahrens (teilweise Wiederherstellung BAB-Verfügung Nr. 2004-0963)
- Übergangsregelung als kommunale Anlage: Regelung im Rahmen der Ortsplanung (Beschluss am 30. November 2005 durch die Gemeindeversammlung Silvaplana, Genehmigung durch die Regierung mit Beschluss Nr. 823 vom 3. Juli 2007)

Bei der Erweiterung des Standortes Polaschin wird zur Deckung des regionalen Bedarfs längerfristig mit einem möglichen Abbauvolumen von 450'000 m³ (Kies/Sand 250'000 m³, Steine 200'000 m³) gerechnet. Für die Wiederherstellung ist eine Materialablagerung³ im selben Umfange vorgesehen (450'000 m³). Ob die örtlichen Gegebenheiten evtl. ein weitergehendes Deponievolumen für Aushubmaterial zulassen, muss in einer späteren Projektierungsphase abgeklärt werden. Nicht in Frage kommt absehbar aus verschiedenen Gründen weder eine Deponie von eigentlichen Inertstoffen noch ein Sammel-/ Sortierplatz für Bauabfälle.

Verschiedene Fragen müssen noch abgeklärt werden:

- Der Standort liegt am Rand des BLN-Objekts 1908. Deshalb ist ein Gutachten der ENHK erforderlich. Ein Augenschein ist im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Ortsplanung erfolgt (diesbezügliches Gutachten der ENHK vom 25. August 2005).
- Polaschin liegt in einer Gefahrenzone I (hohe Gefahr). Feste Anlagen sind daher aller Voraussicht nach ausgeschlossen.

Der Koordinationsstand für eine längerfristige regionale Anlage (Materialabbau und -verwertung) wird im Richtplan aufgrund der gegenwärtigen Situation als Vororientierung eingestuft (11.VB.05.2). Diese Regelung wird rechtzeitig vor dem Abschluss der jetzigen Ausgangslage (ca. 2016) zu überprüfen und anzupassen sein, wobei auch andernorts allenfalls insgesamt geeignetere Alternativen in die Überlegungen mit einzubeziehen sein werden. Die entsprechende Planung/ Projektierung des Vorhabens und richtplanerische Festsetzung soll in Koordination zwischen der Gemeinde Silvaplana und dem Kreis Oberengadin spätestens zum Baubeginn der Umfahrung Silvaplana erfolgen.

³ Vgl. dazu Fussnote 2 auf Seite 1 des vorliegenden Berichtes.

3.3.4 Sass Grand, Bever (11.VB.06)

Für den Abbau von Steinen ist die an die Deponie Sass Grand angrenzende Felswand in Diskussion. Zwischenlager und Aufbereitung des Materials hätten auf der Deponie zu erfolgen. Im Rahmen der Flazverlegung wurde ein Abbau bereits näher geprüft (Projekt Toscano AG, Pontresina). Das Vorhaben konnte aber nicht kurzfristig realisiert werden.

Im regionalen Richtplan rechnet der Kreis Oberengadin für den Standort Sass Grand mit einem möglichen Abbauvolumen von 140'000 m³.

Verschiedene Fragen müssen noch geklärt werden:

- kann Material auf der sanierten Deponie zwischengelagert und aufbereitet werden? (klären in Zusammenhang mit Sanierung der Reaktordeponie Sass Grand)
- Wald (Rodungsverfahren), Natur und Landschaft (Bewertung bzw. Optimierung des Eingriffs ins Landschaftsbild), Avifauna (Felswand ist Uhu-Einstandsgebiet, erfordert noch genauere Abklärung)
- Erschliessung (Ausbau der Zufahrtsstrasse, Mehrverkehr)

Aufgrund des aktuellen Planungsstands wird das Vorhaben mit Koordinationsstand Vororientierung in den Richtplan aufgenommen (11.VB.06).

4 Abfallbewirtschaftung: Deponiemöglichkeiten für Inertstoffe und unverwertbares Aushubmaterial (Materialablagerung)

4.1 Bedarf

Der regionale Richtplan des Kreises Oberengadin rechnet mit dem folgenden Bedarf für die Deponie von Inertstoffen und unverwertbarem Aushubmaterial (Materialablagerung):

- Inertstoffe: 6'200 m³ pro Jahr. Darin eingeschlossen sind die Inertstoffe aus den Nachbarregionen Regione Bregaglia und Valle di Poschiavo, welche auf Ersuchen dieser beiden Regionen ebenfalls im Kreis Oberengadin deponiert werden sollen (Oberengadin 5'000 m³, Regione Bregaglia 200 m³, Valle di Poschiavo 1'000 m³)
- Materialablagerung: 40'000 – 50'000 m³ pro Jahr

Der Bedarf für die Deponie von Inertstoffen und Aushubmaterial (Materialablagerung) kann durch die in der jetzigen Richtplananpassung vorgesehenen Anlagen gedeckt werden (Art. 17 TVA). Für Inertstoffe wird am Standort Bos-chetta Plauna – Plaun da Senchs ein Volumen von 150'000 m³ reserviert.

Inertstoffe und evtl. kleinere Mengen an Aushubmaterial können auch am Standort der Reaktor- und Inertstoffdeponie Sass Grand deponiert werden (Ausgangslage, Details zu konkretisieren im Rahmen des Sanierungskonzepts bzw. der Endgestaltung).

4.2 Standortevaluation

Nachdem im Oberengadin bereits im Rahmen des regionalen Richtplans 1996 eine grundsätzliche Standortevaluation erfolgt ist, auch aus heutiger Sicht keine Standortalternativen erkennbar sind und die bestehenden Anlagen mittels Erweiterung den künftigen Bedarf an Deponievolumen auch längerfristig abdecken können, kann auf die Standortevaluation von weiteren Deponiestellen verzichtet werden.

4.3 Die Standorte im Einzelnen

4.3.1 Bos-chetta Plauna – Plaun da Senchs, Gemeinde S-chanf (11.VD.01.1/2)

Die bestehende Inertstoffdeponie wird erweitert. Die Richtplananpassung stützt sich auf ein Projekt. Aufgrund dieses Projekts wird auch eine entsprechende Anpassung in der kommunalen Nutzungsplanung verbunden mit der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese Arbeiten sind im Gange (vorgeprüft mit Bericht des ARE-GR vom 10.09.07).

Im regionalen Richtplan rechnet der Kreis Oberengadin für den Standort Bos-chetta Plauna – Plaun da Senchs mit einem Deponievolumen von 570'000 – 690'000 m³ (Inertstoffe 150'000 m³, Materialablagerung 420'000 – 540'000 m³). Der Unterschied von 120'000 m³ ergibt sich durch die Option zur Realisierung einer Schiessanlage, die das Deponievolumen entsprechend verringern würde.

Die Nutzungskonflikte sind wie folgt abgeklärt:

- Gemäss den erfolgten Vorabklärungen ist das Vorhaben in konzeptioneller Hinsicht unbestritten.
- Wald: für die im Waldareal liegende, geplante Deponiefläche ist eine temporäre Rodungsbewilligung erforderlich. Die Waldausscheidung liegt vor (die Waldbeanspruchung des Vorhabens umfasst ca. 30'000 m²). Standortalternativen stehen nicht zur Verfügung.
- Landschaftsschutzzone im Randbereich: mit dem Ziel einer besseren Anpassung der Deponie (Endzustand) an das gewachsene Gelände ist es erforderlich, die bisherige Landschaftsschutzzone im nördlichen Teil der Deponie randlich geringfügig anzupassen, d.h. um die Konfliktfläche zu verkleinern. Die entsprechende Änderung wird in der kommunalen Nutzungsplanung erfolgen.
- Weitere Nutzungen und Raumansprüche: Da es sich um eine einfache Erweiterung eines bestehenden Standortes im Sinne von „zusätzlichen Kubaturen“ handelt, sind in Bezug auf Erschliessung, Verkehr, Siedlungsentwicklung, Wild, Militär, Energieversorgung, Tourismus, Naherholung, Gewässerschutz usw. keine zusätzlichen räumlichen Auswirkungen oder neue Konflikte zu erwarten.

Die Möglichkeit für die Realisierung einer regionalen Schiessanlage soll offen gehalten werden. Im Rahmen des Projekts ist eine Lösung vorgesehen, die genügend Flexibilität aufweist: In einer ersten Phase wird auch im Bereich der Schiessanlage der Materialabbau erfolgen, somit ist das abbaubare Volumen fix (vgl. Ziffer 3.3.2). Bei der Realisierung der Schiessanlage kann vorerst auch in diesem Bereich Material deponiert werden, das Deponievolumen würde sich jedoch um rund 120'000 m³ verringern.

Der Koordinationsstand wird wie folgt festgelegt:

- Bestehende Deponie: Ausgangslage (11.VD.01.1)
- Erweiterung der Deponie: Festsetzung (11.VD.01.2)

4.3.2 Polaschin, Gemeinde Silvaplana (11.VD.02)

Da der Gemeindevorstand Silvaplana vor Inbetriebnahme der Umfahrung eine Nutzung der Materialablagerung für andere Gemeinden ablehnt, kann am Standort Polaschin vorderhand keine Anlage von regionaler Bedeutung errichtet und in Betrieb genommen werden. Das Vorgehen für die Übergangszeit des bestehenden, kommunalen Betriebs wurde gemäss den Ausführungen in Ziffer 3.3.3 festgelegt:

Die bestehende Anlage kommunaler Bedeutung bleibt bis auf weiteres als Ausgangslage im Richtplan (Standort 11.VD.02). Sie ist als kommunale Anlage in den Richtplan aufgenommen, weil sie im BLN-Gebiet liegt und dadurch eine Betroffenheit von Bundesanliegen vorliegt.

4.3.3 Montebello, Gemeinde Pontresina (11.VD.03)

Die Angaben zum Standort Montebello beruhen auf dem Bericht „Projekt Erdmaterialdeponie; Kieswerk Montebello AG, September 2004“. Es handelt sich um ein auf 5 Jahre befristetes, bewilligtes

Abschlussprojekt (mit Verfügung vom 4. März 2005 bewilligt, BAB-Nr. 2003-1185). Die entsprechende Materialablagerung umfasst ein Volumen von max. 185'000 m³. Die Abschlussarbeiten sind gemäss BAB-Verfügung innert einer Zeitspanne von 5 Jahren zu bewerkstelligen.

Der bisher geltende Koordinationsstand Ausgangslage für die Materialablagerung wird beibehalten mit der Präzisierung, dass es sich um Abschlussarbeiten handelt (11.VD.03). Keine Anpassung der kartographischen Darstellung zum jetzigen Zeitpunkt nötig.

5 Verfahrenskoordination

Nach Art. 25a des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes sind bei Bauten oder Anlagen, die Verfügungen mehrerer Behörden erfordern, die Verfahren zu koordinieren. Mit dem koordinierten Auflage- und Beschlussverfahren des kantonalen und des regionalen Richtplanes wird die Koordinationspflicht stufengerecht umgesetzt.

6 Auswertung der durchgeführten Verfahrensschritte

6.1 Formelles

Die öffentliche Planaufgabe der Richtplananpassung erfolgte vom 3. November bis 2. Dezember 2005, mit Publikation im Kantonsamtsblatt am 3. November 2005 sowie der Engadiner Post. Es gingen keine Einwendungen ein.

Im gleichen Zeitraum erfolgte die Vernehmlassung bei den kantonalen Stellen zuhanden der Beschlussfassung/ Genehmigung dieser Richtplananpassung. Inhaltliche Stellungnahmen sind eingegangen vom Amt für Natur und Umwelt, dem Amt für Wald sowie dem Amt für Jagd und Fischerei. Die übrigen involvierten kantonalen Stellen haben positiv bestätigt, dass keine Einwände bestehen oder auf eine Stellungnahme verzichtet.

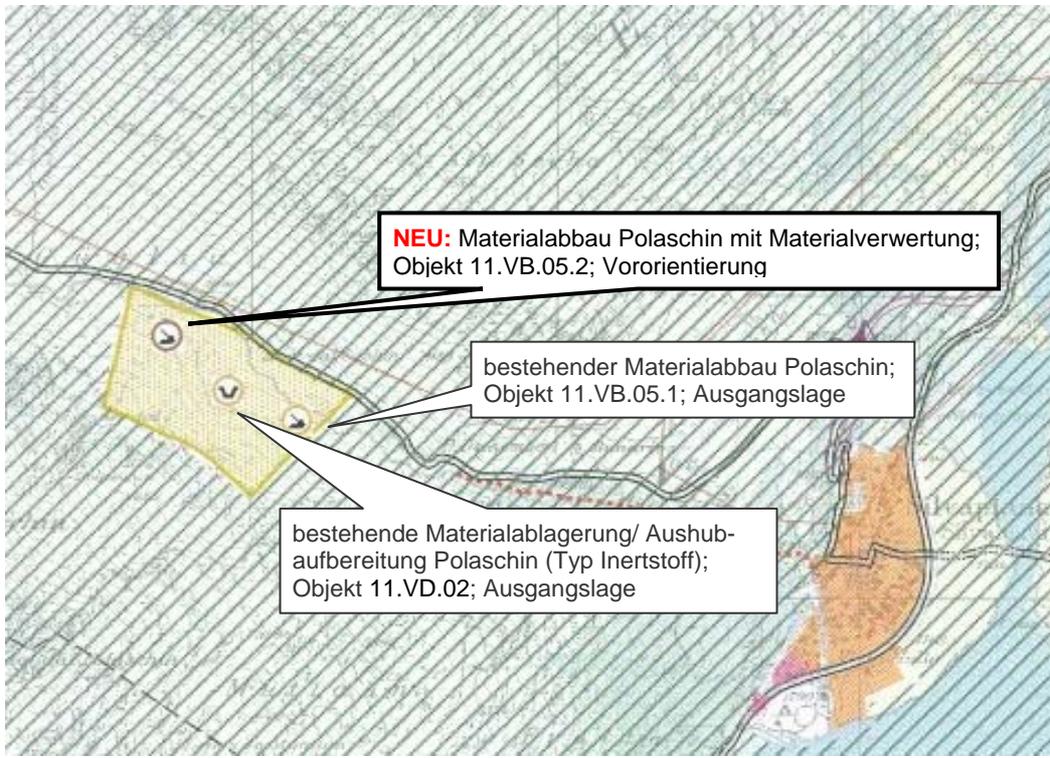
Auf eine Vorprüfung bei den Bundesstellen wurde in Rücksprache mit dem ARE verzichtet (im vorliegenden RIP sind keine grundlegenden konzeptionellen Änderungen bzw. neuen Standorte vorgesehen).

6.2 Materielles - Zusammenfassung

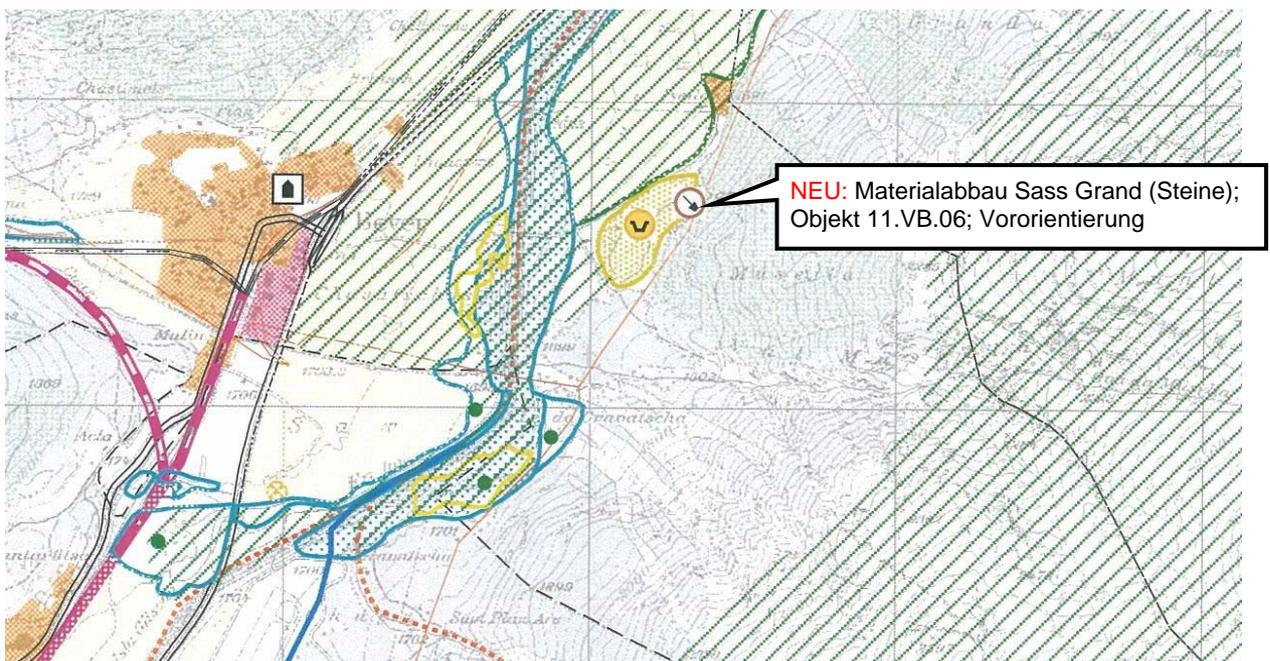
Im Anhang sind die eingegangenen Stellungnahmen tabellarisch zusammengestellt und ausgewertet. Zusammenfassend ergeben sich folgende Ergebnisse: Im Rahmen der Vernehmlassung bei den kantonalen Stellen sind lediglich Seitens des Amtes für Natur und Umwelt noch Änderungsanträge eingegangen. Die aufgeworfenen Punkte wurden am 8. März 2006 unter Einbezug der Region Oberengadin im Detail besprochen und bereinigt. Die räumliche Koordination ist damit sichergestellt, so dass das Richtplanverfahren abgeschlossen werden kann.

Anhang: Planausschnitte der Synthesekarte Masstab 1:25'000

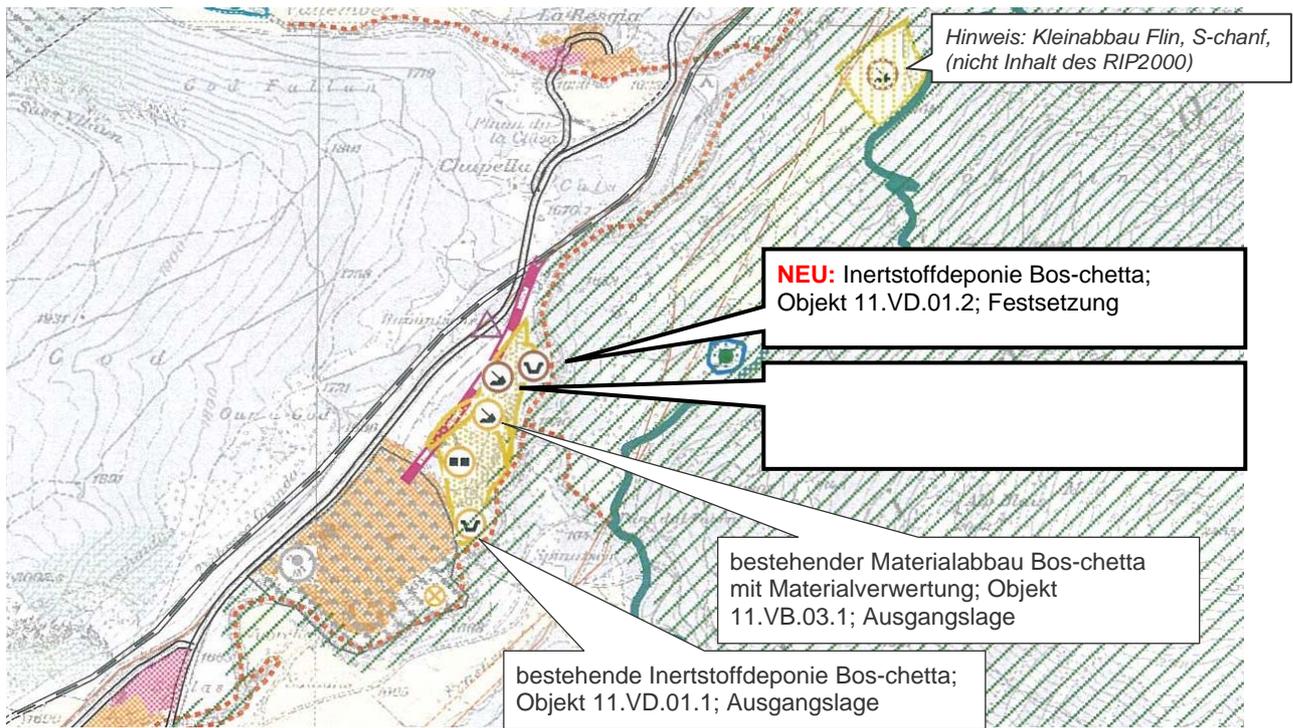
Gemeinde Silvaplana, Ausschnitt Polaschin, Erweiterung



Gemeinde Bever, Ausschnitt Sass Grand, Erweiterung



Gemeinde S-chanf, Ausschnitt Bos-chetta Plauna/Plaun da Senchs, Erweiterung



Anhang: Tabellarische Auswertung der öffentlichen Auflage/ Vernehmlassung

	Absender	Einwendung / Anregung / Stellungnahme	Umgang mit dem Antrag
1	Amt für Wald	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die forstlichen Anliegen sind im Richtplan eingeflossen. Keine weiteren Bemerkungen. ▪ Die Koordinationsstände der einzelnen Vorhaben werden unterstützt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Handlungsbedarf
2	Amt für Natur und Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ „Montebello“ Pontresina: aufgrund der Konzessionsverlängerung von der Gemeinde ist der Abbau in Ausgangslage und Festsetzung aufzuteilen, Hinweis auf Vorbehalt UVP anbringen. ▪ Anpassung des Perimeters im Synthesepan an den aktuellen, von der Gemeinde genehmigten Abbauperimeter ▪ Präzisierung zur Materialablagerung, dass es sich um ein auf 5 Jahre befristetes, bewilligtes Abschlussprojekt handelt; Textliche Anpassung ▪ „Polaschin“ Silvaplana: Antrag, den Materialabbau/ -aufbereitung und Ablagerung Etappe 1 als Festsetzung (anstelle von Ausgangslage) einzustufen ▪ Streichung der „Inertstoffdeponie“ im RIP2000/ Synthesekarte ▪ Etappe 2 (Vororientierung): Zustimmung zur Vororientierung mit der Empfehlung, für die längerfristige Bedarfsdeckung alternative Möglichkeiten zu suchen ▪ Anlagen von kommunaler Bedeutung: Korrektur/ Präzisierung zum Text zum Regionalen Richtplan 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ist bereits im bisherigen RIP bereits als Ausgangslage eingestuft; keine konzeptionelle Aenderung, bleibt deshalb Ausgangslage ▪ Die Nachführung der Ausgangslage in der Synthesekarte erfolgt später auf Basis der Nutzungsplanung ▪ Präzisierung wird übernommen (gemäss Besprechung vom 8.3.06) ▪ Die entsprechende Regelung in der Nutzungsplanung liegt vor; bleibt als Ausgangslage eingestuft ▪ Anpassung erfolgt gemäss Besprechung vom 8.3.06 (Abbau mit Verwertung) ▪ Kein inhaltlicher Handlungsbedarf, Präzisierung wird im RIP-Text aufgenommen ▪ Präzisierung im RRIP-Text soweit erforderlich
3	Amt für Jagd und Fischerei	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zustimmung aus Sicht der Jagd- und Fischereigesetzgebung ▪ Sass Grand Bever: es sind noch genauere Abklärungen betreffend der Avifauna durchzuführen. Zustimmung seitens der Fachstelle nur wenn keine Konflikte mit dem Uhuvoorkommen auftreten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Vorhaben ist als Vororientierung eingestuft. Die allf. Konflikte sind im Rahmen der weiteren Planung zu behandeln. Als Hinweis aufnehmen, inhaltlich kein Handlungsbedarf
4	Tiefbauamt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Bemerkungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Handlungsbedarf
5	Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Bemerkungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Handlungsbedarf